

7. Hygieneregeln für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialpädagogischer Betreuung

- Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.
- Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.
- Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

Auszug aus der Allgemeinverfügung – Anordnung von Hygieneauflagen vom 10.11.2020; Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-11-10.pdf>

5. Hygieneregeln für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie für Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Medienausleihe

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu sind ausreichend geeignete Möglichkeiten auszuweisen, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.
- Der Zugang ist nur Personen ohne COVID-19-Verdacht gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen.

- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung der Geräte zu ermöglichen.
- Insbesondere die genutzten Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen.
- In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO nicht für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-11-10.pdf>

Auswahl der für Träger der Kinder- und Jugendarbeit relevanten FAQs Stand 11/2020

- **Welche Angebote von Aus- und Fortbildungseinrichtungen dürfen stattfinden?**
Es dürfen nur Lehrgänge etc. stattfinden, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen. Der erforderliche Bezug zu einem Beruf besteht dann, wenn das Angebot der beruflichen Qualifizierung dient oder die Teilnehmer befähigt werden sollen, überhaupt erst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Hierzu zählen z.B. Integrationskurse, Bewerbungstrainings. (aktualisiert am 12. November 2020)
- **Welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen öffnen?**
Erlaubt ist die Öffnung der Angebote, wenn eine sozialpädagogische Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Als sozialpädagogische Betreuung in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gelten alle pädagogisch oder vergleichbar qualifizierten, hauptamtlichen Fachkräfte. Dazu gehören auch medien-, kunst-, gemeinde- oder kulturpädagogische Fachkräfte sowie Erzieher. (neu am 12. November 2020)
- **Dürfen Angebote der kirchlichen Jugendarbeit stattfinden, z. B. Konfirmandenunterricht?**
Ja. Diese Angebote dürfen stattfinden. Die jeweils geltenden Hygieneregeln sind zu beachten. (neu am 12. November 2020)

- **Können Erste-Hilfe-Kurse stattfinden?**

Erste-Hilfe-Kurse können stattfinden, soweit sie berufsbezogen sind. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelungen für die berufliche Tätigkeit vorgeschrieben sind, z.B. für Ersthelfer in Unternehmen, Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Pflegeausbildung, des Medizinstudiums, des Lehrerstudiums oder auch für die Qualifikation von Berufskraftfahrern (Aufzählung nicht abschließend). Erste-Hilfe-Kurse für den allgemeinen Fahrschulunterricht und die Fahrschulprüfung zählen nicht dazu. (aktualisiert am 12. November 2020)

- **Dürfen Gemeinderatssitzungen stattfinden?**

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist zulässig. Die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sind soweit möglich zu beachten. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen. (neu am 2. November 2020)

- **Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen und Eigentümerversammlungen noch stattfinden?**

Diese Antwort ist analog zu der Antwort auf Gemeinderatssitzungen. (neu am 2. November 2020)

- **Inwieweit darf Vereinsleben stattfinden?**

Vereinsarbeit ist unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln zulässig. Insbesondere sind notwendige Gremiensitzungen erlaubt. Zusammenkünfte, Ansammlungen, Veranstaltungen und Feiern darüber hinaus sind untersagt. (neu am 2. November 2020)

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>